

RS Vwgh 2022/3/30 Ra 2022/17/0048

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.2022

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGG §25a Abs1

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

Rechtssatz

Ein Zulässigkeitsvorbringen, das sich darauf beschränkt, lediglich die Nichtzulassung der ordentlichen Revision durch das VwG sinngemäß wiederzugeben, wird den Anforderungen an eine konkrete gesonderte Darstellung der Zulässigkeitsgründe nicht gerecht. Es fehlt an der Darlegung jeglicher Gründe, aus denen entgegen dem Ausspruch des VwG die Revision für zulässig erachtet wird, wird doch nicht einmal ansatzweise dargelegt, in welchen Punkten die angefochtene Entscheidung von welcher Rechtsprechung des VwGH abweicht bzw. welche Rechtsfrage der VwGH uneinheitlich oder noch gar nicht beantwortet hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022170048.L01

Im RIS seit

09.05.2022

Zuletzt aktualisiert am

09.05.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at